

Synode vom 2. Juni 2021

Vorlage zu Traktandum 8

Aufhebung des Reglements über die minimale Finanzierung der Werke der Mission und Entwicklungszusammenarbeit (SRLA 722.300)

Der Kirchenrat an die Synode

Antrag:

Die Synode hebt das Reglement über die minimale Finanzierung der Werke der Mission und Entwicklungszusammenarbeit (SRLA 722.300) per 31.12.2021 auf.

Worum geht es?

Im Rahmen der Sparbemühungen werden auch die Beiträge an die Missionen und Werke überprüft. Das Reglement über die minimale Finanzierung der Werke der Mission und Entwicklungszusammenarbeit SRLA 722.300 verhindert Anpassungen weitgehend. Kirchenrat und Synode brauchen mehr Handlungsspielraum. Der Kirchenrat schlägt der Synode deshalb vor, das Reglement per 31.12.2021 aufzuheben.

Ausgangslage

Das Reglement über die minimale Finanzierung der Werke der Mission und Entwicklungszusammenarbeit, SRLA 722.300, basiert auf dem heutigen § 91 KO. Es hat als Hauptintention, die Beiträge der Landeskirche an die Hilfswerke und Mission kontinuierlich zu halten und langfristig sicher zu stellen. Und ebenso den Kirchgemeinden die finanzielle Unterstützung der Verwaltung der Werke abzunehmen, so dass diese gezielt für Projekte sammeln können. Die Synode hat das Reglement am 21. November 2001 beschlossen.

Die zur Verfügung stehenden Mittel (seit Beginn 5% des Zentralkassenbeitrages) sind gemäss Reglement unter den drei Werken (HEKS, Bfa und Mission 21) aufzuteilen. Zudem ist festgelegt, dass die drei Werke die Mittel zuerst zur Deckung von Verwaltungskosten und anschliessend für die Auslandsarbeit verwenden sollen. In der Praxis wurden von der Gesamtsumme zuerst die Zielsummen der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz (EKS) abgezogen und die Restsumme anschliessend ungefähr gedrittelt. Das bedeutete, dass 2021 rund Fr. 67'000.- für Projektarbeit HEKS übrigblieben. Für die Verteilung dieser Gelder hat jeweils die WWK-Kommission (in Absprache mit HEKS-Osteuropa) dem Kirchenrat einen Vorschlag unterbreitet. Ab dem Jahr 2022 sollen durch die Landeskirche nur noch Beitragsgelder zur Deckung von Verwaltungskosten der Hilfswerke ausgerichtet werden, nicht aber Projektunterstützungsbeiträge. So können Kirchgemeinden Projekte unterstützen und müssen nicht in die Infrastruktur investieren, was das Generieren von Spendengeldern begünstigt.

	2021 mit Reglement (effektive Zahlen)	2021 ohne Reglement
EKS-Zielsumme für HEKS	188'634	188'634
EKS-Zielsumme für Flüchtlingsdienst HEKS	79'719	79'719
EKS-Selbstverpflichtung für Mission 21	75'000	75'000
Brot für alle (ökumenische Kampagne)	70'000	70'000
HEKS - projektbezogene Verteilung durch WWK-Kommission	67'107	0
<i>Total Beiträge</i>	<i>480'460</i>	<i>413'353</i>

Nutzen für Landeskirche und Kirchgemeinden

Das Reglement stammt aus einer Zeit, als die finanziellen Aussichten der Landeskirche nur nach oben zeigten. So wie sich die Finanzen der Landeskirche aber entwickeln, wird sie in Zukunft an den verschiedensten Orten sparen müssen. Massvoll und verantwortbar wird dies auch die Hilfswerke betreffen. Der Kirchenrat sieht es als moralische Verpflichtung, die Werke weiterhin mit grossen Beträgen zu unterstützen – kann aber im Rahmen von Sparbemühungen nicht ausschliessen, dass die Beträge kleiner werden könnten. Kirchenrat und Synode müssen flexibler agieren können. Der Synode wird jedes Jahr via Budget beantragt, wieviel Geld an die Hilfswerke verteilt werden kann.

Die Fusion HEKS/Bfa wird im Jahr 2022 vollzogen. Sollte das auf die finanzielle Unterstützung des neuen Werkes HEKS/Bfa Auswirkungen haben, können die Beträge (siehe oben) angepasst werden.

Umsetzung und Zeitplan

Das Reglement soll auf den 31.12.2021 aufgehoben und für die Budgetierung 2022 nicht mehr massgeblich sein.

Reformierte Landeskirche Aargau
Kirchenrat

Christoph Weber-Berg
Kirchenratspräsident

David Zimmer
Kirchenschreiber